

**Infomappe**  
**Kinder- und Jugendschutz**  
**im Ehrenamt**

(Stand: 14.02.2023)

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>Kinder- und Jugendschutz im Ehrenamt</b> .....	2
<b>Gesetzliche Grundlagen – Das Bundeskinderschutzgesetz und § 72a SGB VIII</b> .....	3
<b>Sicherstellungsvereinbarung nach § 72a SGB VIII</b> .....	3
<b>Erweitertes Führungszeugnis</b> .....	4
<b>Präventions- und Schutzkonzept</b> .....	7
<b>Gütesiegel Kinderschutz</b> .....	8
<b>Schulungen zum Kinder- und Jugendschutz</b> .....	10
<b>Beratung und Informationen</b> .....	11
<b>Bundesweite und landkreisweite Beratungsstellen</b> .....	11
<b>Materialien zum Kinder- und Jugendschutz</b> .....	13

Sicherstellungsvereinbarung nach § 72a SGB VIII  
Antrag erweitertes Führungszeugnis mit Gebührenbefreiungsantrag  
Schaubild Antragstellung § 72a SGB VIII  
Selbstverpflichtungserklärung  
Erweiterte Selbstverpflichtungserklärung  
Prüfschema Führungszeugnis  
Bescheinigung der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis  
Dokumentationsblatt Einsichtnahme Führungszeugnis  
Merkblatt zur Erhebung von Gebühren  
Gesetzestext § 72a SGB VIII  
Straftatbestände für Tätigkeitsausschluss gemäß § 72a SGB VIII

## Impressum

## Kinder- und Jugendschutz im Ehrenamt

---

Für viele Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe wie Verbände, Vereine sowie auch Kirchen und Religionsgemeinschaften stellt die Begleitung von und Angebote für Kinder und Jugendliche einen zentralen Bestandteil der Vereins- und Verbandsaktivitäten und -Angebote dar. Hier haben freie Träger ebenso wie Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe einen besonderen Schutzauftrag für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie gesetzliche Verpflichtungen.

Dies ist auch in dem am 01.01.2012 verabschiedeten **Bundeskinderschutzgesetz (BKisCHG)**, als Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen, festgehalten. Ziel des Gesetzes ist die Verbesserung des Kinderschutzes in Deutschland, darauf zielt auch insbesondere der im Gesetz enthaltene **§ 72a SGB VIII**. Dieser regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Jugendarbeit, unabhängig davon, ob diese haupt-, neben- oder ehrenamtlich beschäftigt sind. Daraus ergeben sich auch bestimmte Anforderungen und Verpflichtungen für Vereine und Verbände ebenso wie für kirchliche Einrichtungen als Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe.

Wir sehen es als unser aller Verpflichtung und große Verantwortung, die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu schützen und durch präventive Strukturen und Maßnahmen gemeinsam den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu stärken. Es ist unsere Verpflichtung, den in § 72 a SGB VII benannten Personenkreis aus der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten, unabhängig davon, ob diese haupt-, neben- oder ehrenamtlich beschäftigt sind.

Die **Fachstelle Ehrenamt im Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport**, stellt Ihnen in dieser Infomappe Informationen zum Thema Kinder- und Jugendschutz im Ehrenamt zur Verfügung und informiert insbesondere über die Anforderungen des § 72a SGB VIII. Zudem stellen wir Ihnen in der Anlage hilfreiche und interessante Materialien zur Verfügung. Wir möchten damit Vereine, Verbände und Träger sowie Engagierte bei der Umsetzung und Einhaltung dieser Anforderungen unterstützen. Wir möchten auf das Thema Kinder- und Jugendschutz aufmerksam machen, das Bewusstsein hierfür stärken und uns so gemeinsam für einen aktiv gelebten Kinder- und Jugendschutz im Ehrenamt stark machen.

### Ihr Ansprechpartner

Die Fachstelle Ehrenamt im Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport steht Ihnen gerne beratend und unterstützend zu Seite.

☎ 07721 / 82 – 2157

✉ [ehrenamt@villingen-schwenningen.de](mailto:ehrenamt@villingen-schwenningen.de)

📍 Rietstraße 8, 78050 Villingen-Schwenningen

## **Gesetzliche Grundlagen – Das Bundeskinderschutzgesetz und § 72a SGB VIII**

---

Am 1. Januar 2012 ist das **Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)** in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist die Verbesserungen des Kinderschutzes in Deutschland. Ein wichtiger Bestandteil dieses Gesetzes ist die Änderung von § 72a SGB VIII, welcher den 'Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen' in der Kinder- und Jugendarbeit der Vereine, Verbände und Kommunen regelt, unabhängig davon, ob diese haupt-, neben- oder ehrenamtlich beschäftigt sind.

Weiter ergeben sich aus **§ 72a SGB VIII** sowohl für die öffentlichen als auch für die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe bestimmte Anforderungen, u.a. bezüglich

- des Abschlusses von sogenannten Sicherstellungsvereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe,
- der Vorlage, Einsichtnahme und Dokumentation von Führungszeugnissen,
- der Entwicklung und Umsetzung von Präventions- und Schutzkonzepten sowie
- der Qualifizierung und Sensibilisierung von Mitarbeitenden.

Weitere Informationen zu den einzelnen Anforderungen finden Sie nachfolgend im Detail.

### **Sicherstellungsvereinbarung nach § 72a SGB VIII**

---

Das Gesetz, genauer § 72 a SGB VIII, fordert die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu auf, mit allen Trägern der freien Jugendhilfe, die Jugendarbeit betreiben und finanzielle Leistungen einer Kommune erhalten, die sogenannte **Sicherstellungsvereinbarung** abzuschließen.

Mit dem Unterzeichnen der Sicherstellungsvereinbarung verpflichten sich die freien Träger dazu, die Anforderungen des § 72a SGB VIII einzuhalten und durchzuführen. Dazu gehören u.a. die Entwicklung von Präventions- und Schutzkonzepten und deren Umsetzung in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit ebenso wie sich in bestimmten Fällen, in denen ein qualifizierter Kontakt vorliegt, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Vereinbarung und vor allem die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses dienen neben dem Schutz der Kinder und Jugendlichen auch der Absicherung der Kinder- und Jugendleiter\*innen selbst und können für Vereine und Verbände eine Qualitätssteigerung bedeuten.

Der Abschluss der Sicherstellungsvereinbarung ist freiwillig, Vereine und Verbände sind hierzu nicht gesetzlich verpflichtet. Wird der freie Träger, Verein oder Verband vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert, kann die finanzielle Förderung vom Abschluss der Vereinbarung abhängig gemacht werden. Das Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport möchte zum jetzigen Zeitpunkt hiervon jedoch keinen Gebrauch machen.

Um der großen Bedeutung und der Notwendigkeit des Kinder- und Jugendschutzes Rechnung zu tragen, bitten wir Vereine, Verbände und kirchliche Träger – falls noch nicht geschehen – eine Sicherstellungsvereinbarung nach § 72a SGB VIII mit uns abzuschließen. Die Ver-

einbarung ist von einem Verantwortlichen des Vereins/Verbandes zu unterzeichnen und in einfacher Ausführung an das Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport zu senden.

**Wichtiger Hinweis:** Weitere Informationen zu den Anforderungen der Sicherstellungsvereinbarung wie etwa die Vorlage von Führungszeugnissen, Präventions- und Schutzkonzepte oder entsprechenden Schulungen, finden Sie nachfolgend.

## **Erweitertes Führungszeugnis**

---

Eine zentrale und wichtige Anforderung des § 72a SGB VIII ist, dass in bestimmten Fällen aufgrund der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Nachfolgend geben wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Regelungen und Anforderungen zum erweiterten Führungszeugnis.

### **Wer sollte ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?**

Ein erweitertes Führungszeugnis ist von allen Personen vorzulegen, die in einem direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, diese beaufsichtigen, betreuen, erziehen bzw. ausbilden und bei denen ein sogenannter 'qualifizierter Kontakt' vorliegt. Bei einem qualifizierten Kontakt wird 'aufgrund von Art, Intensität und Dauer' des Kontakts ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Schutzbefohlenen und Mitarbeitenden aufgebaut, z.B. bei Übernachtungen (auch Küchenpersonal), Einzelbetreuung oder Einzelunterricht, besonderer Abhängigkeiten, etc.

In Ausnahmefällen kann es auch möglich sein, eine sogenannte **Selbstverpflichtungserklärung** unterschreiben zu lassen. Wann eine Selbstverpflichtungserklärung oder ein erweitertes Führungszeugnis notwendig und vorzulegen sind, kann auch anhand eines **Prüfschemas** ermittelt werden.

### **Wer, wie und wo wird das erweiterte Führungszeugnis beantragt?**

Jede und jeder Jugendleiter\*in/Engagierte muss auf Aufforderung durch den Verein/Verband das erweiterte Führungszeugnis selbst bei seiner/ihrer Kommune persönlich und mit Vorlage des Personalausweises beantragen. Zuständig hierfür ist bei der Stadt Villingen-Schwenningen das Bürgeramt.

Einen entsprechenden **Musterantrag** finden Sie im Anhang. Dieser beinhaltet auch die Möglichkeit einer Gebührenbefreiung. Diese ist möglich, wenn das erweiterte Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird. Weitere Informationen finden Sie in der folgenden Frage.

### **Was kostet ein erweitertes Führungszeugnis?**

Die Kosten für ein erweitertes Führungszeugnis liegen derzeit bei 13 Euro. Wird das erweiterte Führungszeugnis jedoch für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt, wird dieses gebührenfrei ausgestellt. Der Träger bzw. Verein/Verband muss hierzu einen entsprechenden **Antrag auf Gebührenbefreiung** unterzeichnen zu lassen.

### **Wie verläuft die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis und wer ist dafür verantwortlich?**

In der Regel, übernimmt der jeweilige Verein bzw. Verband oder die zuständige Person die Einsichtnahme, organisiert und dokumentiert diese (Erklärungen hierzu auch im **Gesetzestext** und in der Sicherstellungsvereinbarung). Da die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis eine sehr private Angelegenheit ist, ist es wichtig, die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten. Für die Einsichtnahme sollte ein Ablauf gewählt werden, bei welchem eine sehr vertrauenswürdige und verschwiegene Person diese Einsichtnahme vornimmt, die möglichst auch nicht in einem direkten Verhältnis zu den Jugendleitern/Engagierten steht. Damit ist die Privatsphäre am besten gewährt

Die Einsichtnahme in das Führungszeugnis sollte in einem entsprechenden **Dokumentationsblatt** dokumentiert werden und dieses an einem sicheren und für Unbefugte sicheren Ort aufbewahrt werden.

Nach der Einsichtnahme bleibt das Führungszeugnis bei den Jugendleitern/Engagierten. Über die Einsichtnahme kann den Jugendleitern/Engagierten nach der Einsichtnahme eine formlose Bescheinigung ausgestellt werden, wann die Einsichtnahme erfolgt ist und dass keine einschlägigen Einträge vorhanden sind.

Kann bei ausländischen Jugendleitern/Engagierten kein erweitertes Führungszeugnis beantragt werden, ist eine **Selbstverpflichtungserklärung** zu unterzeichnen.

### **Wo verbleibt das erweiterte Führungszeugnis?**

Das erweiterte Führungszeugnis verbleibt immer bei den Jugendleitern/Engagierten und darf auch nicht kopiert werden. Es wird lediglich eine Einsichtnahme vorgenommen, diese dokumentiert und das Führungszeugnis dem/der Eigentümer\*in zurückgegeben.

### **Wie alt darf das erweiterte Führungszeugnis sein?**

Die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses darf bei der Einsichtnahme nicht länger als drei Monate zurückliegen.

### **Wann muss das erweiterte Führungszeugnis erneut vorgelegt werden?**

Das erweiterte Führungszeugnis sollte alle fünf Jahre wieder neu beantragt und vorgelegt werden.

### **Wann sind die Daten zum erweiterten Führungszeugnis wieder zu löschen?**

Die erhobenen Daten zum erweiterten Führungszeugnis sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit des/der Jugendleiter\*in bzw. Engagierten unwiderruflich zu löschen.

### **Ist es möglich, dass eine zentrale Stelle bei der Stadtverwaltung Villingen-Schwenningen die Führungszeugnisse einsieht und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausstellt?**

Als Alternative zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses beim Vereinsvorstand bietet die Stadt Villingen-Schwenningen die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung an. Diese kann von den Jugendleitern/Engagierten in den ausgewiesenen Stellen persönlich beantragt werden. Die Verwaltungsangestellten unterliegen hierbei der Schweigepflicht.

Die für Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung zuständige Person nimmt Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis und prüft, ob Straftaten nach § 72a SGB VIII vorliegen. Liegen keine einschlägigen Einträge vor, wird die Unbedenklichkeit zur ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen bescheinigt. Diese dient zur Vorlage bei Vereinen und Verbänden.

Die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse und die Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen ist bei den folgenden städtischen Ämtern möglich: Bürgerservicezentrum Villingen, Bürgerservicezentrum Schwenningen, alle Ortsverwaltungen.

### **Welchen Inhalt hat ein erweitertes Führungszeugnis?**

Ein erweitertes Führungszeugnis beinhaltet neben Vorstrafen, die im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes relevant sind, auch andere Vorstrafen. Ein Ausschluss von der ehrenamtlichen Tätigkeit soll aber nur nach dem Bundeskinderschutzgesetz, also nur aufgrund der im Gesetz benannten einschlägigen Vorstrafen erfolgen. Die Einsichtnahme beschränkt sich deshalb darauf, ob Einträge zu diesen entsprechenden Paragrafen enthalten sind. Andere Einträge zu Paragrafen, die nicht in diesem Katalog stehen, sollten im Sinne des Persönlichkeitsschutzes nicht beachtet werden. Entsprechende Informationen dürfen unter keinen Umständen weitergegeben werden. Weitere Informationen hierzu:

[https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inland/FAQ\\_node.html#faq5504812](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inland/FAQ_node.html#faq5504812)

### **Darf auch die Unbedenklichkeitsbescheinigung von einem anderen Verein/Verband akzeptiert werden?**

Es dürfen auch andere Unbedenklichkeitsbescheinigungen akzeptiert werden. Sofern der Verein/Verband aber das originale Führungszeugnis einsehen möchte, ist diese Vorgabe des Vereins auch möglich.

### **Wie ist vorzugehen, wenn ein/e Jugendleiter\*in bzw. Engagierte\*r kein erweitertes Führungszeugnis vorlegt?**

Legt ein/e Jugendleiter\*in bzw. Engagierte\*r trotz Aufforderung kein Führungszeugnis vor, muss der- bzw. diejenige bis auf weiteres von der Kinder- und Jugendarbeit ausgeschlossen werden.

### **Was kann ein Verein/Verband machen, wenn Jugendleiter, Engagierte oder ein Elternteil kurzfristig als Betreuer\*in einspringt, z.B. zu einem Trainingswochenende mitgeht?**

Hier besteht die Möglichkeit, eine sogenannte **Selbstverpflichtungserklärung** zu unterschreiben.

### **Benötigen alle Eltern ein erweitertes Führungszeugnis, wenn sie ihre Kinder begleiten?**

Nein, wenn Eltern ihre eigenen Kinder begleiten, ist kein Führungszeugnis notwendig.

### **Kann der Vorstand eines Vereins bei einem Übergriff im Verein persönlich haften?**

Dies kann nur im Einzelfall geprüft werden. Insbesondere ist bei der Prüfung von Bedeutung, ob dem Vorstand nachgewiesen werden kann, dass ein Versäumnis seinerseits zum Übergriff geführt hat (z.B. fehlende Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis, falls dies notwendig gewesen wäre).

## **Präventions- und Schutzkonzept**

---

Die Entwicklung und Umsetzung eines individuellen Kinderschutz- und Präventionskonzeptes ist ein wichtiger Bestandteil eines aktiv gelebten Schutzes für Kinder und Jugendliche im Verein/Verband und zudem auch eine wichtige Anforderung der Sicherstellungsvereinbarung.

Für einen effektiven Kinder- und Jugendschutz ist es unerlässlich, dass eine gemeinsam getragene Organisationskultur mit regelhaften Strukturen und Vorgehensweisen entwickelt wird. Ein allgemeingültiges Schutzkonzept kann es nicht geben - jeder Verein/Verband braucht die für ihn richtige Strategie und entwickelt diese individuell.

Zusätzlich zur Vorlage und Dokumentation von erweiterten Führungszeugnissen muss ein Schutzkonzept u.a. noch folgende Punkte beinhalten:

- Ehrenkodex/Selbstverpflichtungserklärung: Jede/r Engagierte soll eine Selbstverpflichtung zur Einhaltung des Ehrenkodexes zum Schutz vor und Intervention bei sexualisierter Gewalt unterschreiben (Selbstverpflichtungserklärung).
- Festlegung von konkreten Verhaltensregeln, insbesondere in sensiblen Bereichen wie beim Duschen, Umziehen oder Übernachten. Diese sollten für Kinder und Eltern z. B. in den Treffräumen sichtbar sein (vgl. [DFB Muster Verhaltensregeln für Trainer und Betreuer](#); [DFB Merkblatt zu Regeln für Ferienfreizeiten und Trainingslager](#), zuletzt aufgerufen 14.03.2023).
- Notfallplan/Beschwerdemanagement: Es muss transparent sein, wie und bei wem sich Kinder und Jugendliche beschweren können, wenn sie sich einer unangenehmen Situation ausgesetzt sehen. Die Jugendleiter müssen wissen, wie sie im Falle eines Verdachts oder Vorfalles handeln müssen (vgl. [DFB Merkblatt Interventionsrichtlinien](#), zuletzt aufgerufen 14.03.2023).



- Qualifizierung/Sensibilisierung der Engagierten: Die Engagierten sollten sich mit grundlegenden Fragen des Schutzes und der Prävention von Kindern und Jugendlichen vertraut machen.

Sie möchten gerne ein Präventions- und Schutzkonzept für Ihren Verein oder Verband entwickeln und benötigen Unterstützung? Hierfür bieten wir Ihnen regelmäßig Schulungen an, in denen die Entwicklung und Umsetzung von Präventions- und Schutzkonzepten erarbeitet wird. Auf unserer Homepage finden Sie weitere Infos dazu sowie auch Hinweise zu aktuellen Schulungsterminen.

### **Arbeitshilfen zu Präventions- und Schutzkonzepten**

Viele Dachverbände bieten auf ihren Seiten Informationen und Arbeitshilfen zu Präventions- und Schutzkonzepten an. Sie können sich auf den Seiten Ihres Dachverbandes oder auch bei anderen Verbänden umschaun. Nachfolgend zwei Beispiele:

Württembergischer Landessportbund e.V.:

<https://www.wlsb.de/geschaeftsstelle-zuschuesse-arbeitshilfen-vorbild-sein/kindeswohl>

Badischer Fußballverband e.V.:

<https://www.badfv.de/verband/engagement-soziales/praevention/>

### **Gütesiegel Kinderschutz**

---

Um den Kinder- und Jugendschutz in Vereinen, Verbänden und kirchlichen Einrichtungen stärker in den Vordergrund zu stellen und die Umsetzung der Sicherstellungsvereinbarung nach § 72a SGB VIII zu forcieren, hat das Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport ein Gütesiegel entwickelt. Dieses wird an freie Träger in Villingen-Schwenningen vergeben, die sich im besonderen Maße im Bereich Kinder- und Jugendschutz auszeichnen.



Das Gütesiegel kann keinen absoluten Schutz gegen Missbrauch gewährleisten, jedoch soll durch die Vergabe des Gütesiegels diesem wichtigen Thema eine hohe Aufmerksamkeit geschenkt, der Schutz von Kindern und Jugendlichen in die alltägliche Kinder- und Jugendarbeit integriert sowie zu mehr Sicherheit für Kinder und Jugendliche beigetragen werden.



Für den Erhalt des Gütesiegels müssen folgende **Voraussetzungen** erfüllt werden:

- Abschluss der Sicherstellungsvereinbarung nach § 72a SGB VIII mit dem Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport der Stadt Villingen-Schwenningen. Bei rechtlich unselbständigen Mitgliedsorganisationen oder Untergliederungen muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Sicherstellungsvereinbarung mit der Gesamtorganisation abgeschlossen werden kann. Falls dies nicht durchführbar ist, wird eine Ausnahmeregelung getroffen.
- Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen durch die regelmäßige Prüfung und Einsichtnahme von erweiterten Führungszeugnissen.
- Erstellung und Umsetzung eines auf den freien Träger abgestimmten Präventions- und Schutzkonzeptes.
- Die Verpflichtungen der Sicherstellungsvereinbarung nach § 72a SGB VIII müssen in der Satzung verankert werden. Sofern keine Satzung vorhanden ist bzw. keine Änderungen in der Satzung vorgenommen werden können, muss eine schriftliche Begründung vorgelegt werden. Das Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport überprüft dann die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung.
- Benennung von mindestens einer hauptverantwortlichen Person zum Thema Kinderschutz und § 72a SGB VIII.
- Übungsleiter\*innen müssen sich in besonderer Weise mit dem Thema Kinderschutz auseinandersetzen (Teilnahme an vereins- oder verbandsinternen sowie externen Schulungen).
- Der Kinderschutz muss in der Jahreshauptversammlung (oder einem ähnlichen Gremium) thematisiert und protokolliert werden.

Das Gütesiegel ist 5 Jahre gültig. Für dessen Ausstellung sind **folgende Unterlagen erforderlich**:

- Unterschriebene Sicherstellungsvereinbarung nach § 72a SGB VIII oder eine schriftliche Begründung, sofern ein Abschluss der Sicherstellungsvereinbarung nicht möglich ist. Das Jugendamt überprüft dann die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung.
- Kopie des ausgefüllten Dokumentationsblatts bezüglich der Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse der betroffenen Jugendleiter\*innen
- Liste mit allen Gruppen, die Kinder- und Jugendarbeit betreiben
- Präventions- und Schutzkonzept des freien Trägers
- Satzung des freien Trägers (oder eine schriftliche Begründung, sofern die Satzung nicht vorhanden oder nicht geändert werden kann). Die Verpflichtungen der Sicherstellungsvereinbarung nach § 72a SGB VIII müssen in der Satzung verankert werden.
- Kontaktdaten der hauptverantwortlichen Person (mindestens eine hauptverantwortliche Person zum Thema Kinderschutz und § 72a SGB VIII muss benannt werden).
- Bestätigung der Teilnahme an einer vereins-/verbandsinternen oder externen Schulung
- Auszug aus dem Protokoll der Jahreshauptversammlung (oder einem ähnlichen Gremium)

Die erforderlichen Unterlagen sind vollständig beim Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport einzureichen: Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport, Fachstelle Ehrenamt, Rietstraße 8, 78050 Villingen-Schwenningen oder per E-Mail an [ehrenamt@villingen-schwenningen.de](mailto:ehrenamt@villingen-schwenningen.de).

## Schulungen zum Kinder- und Jugendschutz

---

Das Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport bietet regelmäßig sowie auf Anfrage Schulungen zum Thema Kinder- und Jugendschutz sowie zur Umsetzung eines Präventions- und Schutzkonzeptes nach § 72a SGB VIII an.

### Beispiel für Inhalte einer Schulung

In der Schulung werden Grundlagen zu sexueller Gewalt thematisiert und darauf aufmerksam gemacht, wie eigene Grenzen und die anderer wahrgenommen und geachtet werden können. Die Handlungsmöglichkeiten bei einem vermuteten Übergriff oder sexueller Gewalt werden aufgezeigt und auch auf die Frage, wo finde ich Beratung und Unterstützung, wenn etwas passiert, soll eingegangen werden. Darüber hinaus werden die Vereine und Verbände umfassend über das Verfahren des erweiterten Führungszeugnisses und über die Erstellung und Umsetzung des Präventions- und Schutzkonzeptes geschult.

### Aktuelle Schulungstermine

Informationen zu aktuellen Schulungsterminen finden Sie immer auf unserer Homepage. Sie haben Interesse an der Schulung und möchten gerne persönlich über den neuen Termin informiert werden? Dann lassen Sie uns gerne eine entsprechende Nachricht an [ehrenamt@villingen-schwenningen.de](mailto:ehrenamt@villingen-schwenningen.de) zukommen.

Ihr Verein oder Verband ist an einer (internen) Schulung zum Thema Kinderschutz interessiert? Dann wenden Sie sich gerne an uns, gemeinsam können wir Möglichkeiten einer (internen) Schulung besprechen!

**Hinweise zur Teilnahmebedingungen:** Die Teilnahme an einer Schulung ist unabhängig vom Abschluss der Sicherstellungsvereinbarung mit der Stadt Villingen-Schwenningen möglich. Wir begrüßen es ausdrücklich, wenn Engagierte und Mitglieder von Vereinen und Verbänden an der Schulung teilnehmen.

Die Kosten für die Schulung übernimmt das Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport der Stadt Villingen-Schwenningen.

## **Beratung und Informationen**

---

Persönliche Beratung und weiterführend Informationen zum Kinder- und Jugendschutz im Ehrenamt sowie zum Thema Ehrenamtliches Engagement im Allgemeinen, erhalten Sie bei der Fachstelle Ehrenamt im Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport.

### **Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport**

Abteilung Jugendarbeit, Sport und Integration  
Fachstelle Ehrenamt

Rietstraße 8  
78050 Villingen-Schwenningen

Telefon: 07721 / 82 – 2157

Telefax: 07721 / 82-1357

[ehrenamt@villingen-schwenningen.de](mailto:ehrenamt@villingen-schwenningen.de)

## **Bundesweite und landkreisweite Beratungsstellen**

---

Engagierte, Jugendleiter\*innen sowie Betroffenen bei Übergriffen erhalten bei nachfolgenden Stellen und Einrichtungen Beratung:

### **Bundesweite Beratungsstellen**

Hilfetelefon – Telefon-Beratung

Telefon: 08000 – 116 016

<https://www.hilfetelefon.de/das-hilfetelefon.html>

Hilfeportal Sexueller Missbrauch

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800 – 22 55 530 (kostenfrei & anonym)

<https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html>

Nummer gegen Kummer e.V.

Kinder- und Jugendtelefon: 116 111

Elterntelefon: 0800 – 111 0 550

<https://www.nummergegenkummer.de/>

## **Fachberatungsstellen in Villingen-Schwenningen und im Schwarzwald-Baar-Kreis**

Grauzone e.V. – Hilfe bei sexueller Gewalt

Mühlenstr. 42, 78116 Donaueschingen

Telefon: 0771 / 4111

[info@grauzone-ev.de](mailto:info@grauzone-ev.de)

[www.grauzone-ev.de](http://www.grauzone-ev.de)

Frauen helfen Frauen Schwarzwald-Baar e.V.

Postfach 1332, 78003 Villingen-Schwenningen

Telefon: 07721 / 40 54 022

[fhf.buero-vs@t-online.de](mailto:fhf.buero-vs@t-online.de)

[www.fhf-sbk.de](http://www.fhf-sbk.de)

## **Allgemeine Beratungsstellen in Villingen-Schwenningen und im Schwarzwald-Baar-Kreis**

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Am Hoptbühl 7, 78048 Villingen-Schwenningen

Telefon: 07721 7 91 37 676

[beratungsstelle-bekj-vs@Lrasbk.de](mailto:beratungsstelle-bekj-vs@Lrasbk.de)

<https://www.lrasbk.de/Landratsamt/%C3%84mter/Beratungsstelle-f%C3%BCr-Eltern-Kinder-und-Jugendliche>

pro familia Villingen-Schwenningen

Klosterring 11, 78050 Villingen-Schwenningen

Telefon: 07721 / 59 088

[vs-villingen@profamilia.de](mailto:vs-villingen@profamilia.de)

[www.profamilia-vs-villingen.de](http://www.profamilia-vs-villingen.de)

Psychologische Beratungsstelle der Evangelischen und Katholischen Kirche

Reutestr. 43, 78056 Villingen-Schwenningen

Telefon: 07461 / 6047

[info@vs.psychberatungsstelle.de](mailto:info@vs.psychberatungsstelle.de)

[www.psychberatungsstelle.de](http://www.psychberatungsstelle.de)

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Villingen-Schwenningen e.V.

Bogengasse 11/1, 78050 Villingen-Schwenningen

Telefonberatung Familienhilfe und begleiteter Umgang: 07721 62990

fh@dksb-vs.de oder [bu@dksb-vs.de](mailto:bu@dksb-vs.de)

<http://www.dksb-vs.de/>

Eine Übersicht über verschiedene Beratungseinrichtungen in Villingen-Schwenningen sowie im Schwarzwald-Baar-Kreis finden Sie auch unter folgenden Link:

<https://www.villingen-schwenningen.de/bildung-soziales/beratungseinrichtungen/>

## **Materialien zum Kinder- und Jugendschutz**

---

Unser Ziel ist, Vereine, Verbände und Engagierte bestmöglich bei der Stärkung eines aktiven Kinder- und Jugendschutzes sowie bei der Einhaltung und Umsetzung der Anforderungen des § 72a SGB VIII zu unterstützen. Hierfür stellen wir Ihnen hilfreiche und wichtige Anträge, Muster und Merkblätter gerne zur weiteren Verwendung zu Verfügung.

Sicherstellungsvereinbarung nach § 72a SGB VIII  
Antrag erweitertes Führungszeugnis mit Gebührenbefreiungsantrag  
Schaubild Antragstellung § 72a SGB VIII  
Selbstverpflichtungserklärung  
Erweiterte Selbstverpflichtungserklärung  
Prüfschema Führungszeugnis  
Bescheinigung der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis  
Dokumentationsblatt Einsichtnahme Führungszeugnis  
Merkblatt zur Erhebung von Gebühren  
Gesetzestext § 72a SGB VIII  
Straftatbestände für Tätigkeitsausschluss gemäß § 72a SGB VIII

## Impressum

---

### **Stadt Villingen-Schwenningen Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport**

Rietstraße 8  
78050 Villingen-Schwenningen  
E-Mail: [jubis@villingen-schwenningen.de](mailto:jubis@villingen-schwenningen.de)

Telefon: 07721 / 82-0 oder 07720 / 82-0  
Telefax: 07721 / 82-2999

Die Stadt Villingen-Schwenningen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird vertreten durch den Oberbürgermeister Jürgen Roth.